

Pflichtpraktikum - Information für Eltern, Praxisbetreuer und Schüler

Gesamtdauer: 15 Monate
(40 Stunden/Woche, Urlaub, Freizeit laut Kollektivvertrag)

Fremdpraxis: mind. 3 Monate
Praxisbetriebe und Praxisdauer müssen bis Ende Mai der Schule gemeldet werden)
Die restliche Praxis darf auf dem elterlichen Betrieb abgeleistet werden.

Eine Liste von Betrieben, die bereits PraktikantInnen ausgebildet haben, sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LFS unter „Service >> Praxisplätze“ und unter „Service >> Stellenangebote“

Meldung der Praxisadressen durch die Schüler an den Klassenvorstand (per Mail möglich)

Nähere Informationen und Vorlagen unter <http://www.weinbauschule.at/praxisinformationen>, sowie auf der Homepage der LWK unter www.lk-bgld.at >> Downloads

Achtung: Sorgen Sie für einen **lückenlosen Versicherungsschutz** (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung etc.).

1. Heimpraxis: Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern von den Eltern

2. Fremdpraxis: Anmeldung vom Praxisbetreuer (Betrieb) an die Gebietskrankenkasse vor Dienstantritt (<http://www.bgkk.at>) und fristgerechte Abmeldung nach Dienstende.

Pflichtpraktikum (Dienstverhältnis mit betrieblichen Aufgaben)

Kollektivvertrag: siehe Homepage **LWK** (bezahlter Urlaub, bezahlten Krankenstand)
Monatliches Entgelt: Mindestlohn laut Kollektivvertrag
Praxisvereinbarung: siehe Muster unter <http://www.weinbauschule.at/praxisinformationen>
Lohnzettel: nach Praktikum mit **Formular L16** an das FA
Unfallversicherung: Praktikant mit Entgeltanspruch ist über die GKK versichert
Krankenversicherung: Gebietskrankenkasse
Pensionsversicherung: Praxis – sind Pensionszeiten
Lohnsteuer: unter 11.000 Euro Jahresbruttolohn fällt keine Lohnsteuer an (**Info**) => **Arbeitnehmerveranlagung** sinnvoll

3. Genehmigung und Überprüfung des Praxisbetriebes: Evaluierung durch die Landesregierung und die SVA der Bauern möglich; Arbeitnehmer- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten;

4. Familienbeihilfe: bleibt, wenn das jährliches Einkommen des Praktikanten € 8725,-- nicht übersteigt;

5. Unfallmeldung: vom Betrieb innerhalb von 5 Tagen an AUVA (Allg. Unfallversicherungsanstalt);

6. Haftpflichtversicherung: Die Schüler sind für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Praxistätigkeit nicht mutwillig verursachen, versichert.

7. Schriftlicher Praxisbericht: Betriebsbeschreibung und tägliche Aufzeichnung der Tätigkeiten;

8a. Schulfahrtbeihilfe: für Fahrten zwischen Wohnung und Praktikumsort (**FA Formbl. Beih 85**) oder

8b. Busausweis: Anträge zur Schülerfreifahrt liegen beim Klassenvorstand auf

9. Meldepflicht: jeder Wechsel der Praxisstelle, sowie besondere Vorkommnisse, müssen dem Klassenvorstand per Email gemeldet werden

10. Besuch des Praxisbetreuers: Der Klassenvorstand besucht den Praxisbetrieb nach telefonischer Absprache.